

BH Gänserndorf 2230

An die
Marktgemeinde
2283 Obersiebenbrunn

Beilagen

9-N-956/5

--

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug Bearbeiter (02282) 2561 Datum
Herndl Kl. 331 Dw. 22. Oktober 1996

Betrifft
Marktgemeinde Obersiebenbrunn, Schwarzföhre auf Parz. Nr. 473,
KG Obersiebenbrunn; Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf erklärt die auf Parz. Nr. 473, KG Obersiebenbrunn, Eigentümer Erzbistum Wien, befindliche Schwarzföhre zum Naturdenkmal.

Das Naturdenkmal darf ohne behördliche Bewilligung weder verändert noch entfernt oder zerstört werden.

Ausgenommen vom Eingriffsverbot ist das Entfernen durrer Äste.

Zugelassene Nutzung: Samengewinnung.

Die Naturdenkmalplakette darf nicht auf dem Baum, sondern muß auf einem Pflock neben dem Baum angebracht werden.

Rechtsgrundlagen
für die Sachentscheidung
§ 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBI. 5500.

Begründung

Auf der Parz. Nr. 473, KG Obersiebenbrunn, befindet sich eine ca. 200-jährige alte Schwarzföhre am Feldrand der Herrschaftlichen Großen Hutweide. Der Baum weist einen Stammumfang (in Brusthöhe) von ca. 4,30 Meter auf, in einer Stammhöhe von ca. 75 cm teilt sich der Stamm in 5 gleichwertige Stämme und besitzt einen Kronendurchmesser von ca. 15 Meter.

Die Marktgemeinde Obersiebenbrunn ersuchte die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf, Naturschutzbehörde, mit Schreiben vom 17. Februar 1995 diesen Baum unter Naturschutz zu stellen.

Das Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz des Amtes der NÖ Landesregierung, Baudirektion, vom 25. Jänner 1996 zu diesem Ansinnen lautete wie folgt:

"Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf ersucht um die Erstellung eines Gutachtens, ob für eine Schwarzföhre auf Parz. Nr. 473, KG Obersiebenbrunn, die Voraussetzung für die Erklärung zum Naturdenkmal gegeben ist.

Befund:

Etwa 3,5 km nördlich von Obersiebenbrunn und ca. 600 m östlich der LH 9 zwischen Obersiebenbrunn und Gänserndorf liegt der Übergang von einem Föhrenwald in eine Brachfläche, die "Herrschaftliche Große Hutweide". Am Westrand dieser Hutweide fällt am Waldrand eine mächtige Schwarzföhre auf, in deren Umkreis kein ähnlich großer Baum zu finden ist.

Diese Schwarzföhre (*Pinus nigra*) ist etwa 200 Jahre alt. Der mächtige Stamm mit einem Umfang von 4,3 m teilt sich 75 cm über dem Boden in 5 gleichwertige Stämme. Der Baum weist eine Höhe von ca. 20 m und einen Kronendurchmesser von 15 m auf. Er ist sehr vital und trägt nur wenige kleinere Dürträge. Am südlichsten der 5 Stämme ist in einer Höhe von 2,5 bis 3 m eine alte Wunde, die gut verheilt ist, zu erkennen. Sie beeinträchtigt den Baum nicht in seiner Vitalität. Am Stammbaum wurde von der Jägerschaft eine Salzlecke eingerichtet.

Gutachten:

Die 5-stämmige Schwarzföhre am Rand der "Herrschaftlichen Großen Hutweide" nördlich von Obersiebenbrunn ist eine äußerst imposante und dominierende Erscheinung. Kein Baum der Umgebung kann mit der mächtigen Erscheinungsform dieser Kiefer mithalten. Sie wirkt somit als gestaltendes Element der Landschaft.

Mehrstämmige Bäume sind eine Besonderheit. Dies trifft umso mehr auf ein 5-stämmiges Exemplar zu, das zudem trotz hohen Alters noch gesund und kräftig ist. Häufig sind mehrstämmige Bäume besonders anfällig, vor allem auf Windbruch. Obwohl die beschriebene Schwarzföhre mit ihrer weit ausladenden Krone dominant am Waldrand steht, also dem Wind mehr als andere Bäume ausgesetzt ist, traten bisher keine nennenswerten Schäden auf. Auch vom sogenannten Kiefernsterben, das in der Umgebung um sich greift, ist der Baum bisher nicht betroffen. Es handelt sich daher um ein besonders resistentes Exemplar. Das macht die Föhre für die Wissenschaft als Samenbaum besonders bedeutsam.

Die Vielstämmigkeit sowie die Mächtigkeit und besondere Vitalität der Kiefer ist mit größter Wahrscheinlichkeit auch dadurch mitbegründet, daß der Baum an einem energetisch begünstigten Platz steht. Seriöse genauere radiästhetische Untersuchungen könnten interessante Grundlagen liefern.

Von seinem Alter her stammt der Baum noch aus der Zeit der Aufforstung dieser Landstriche. Er ist daher als "überlebender mächtiger Zeuge" der Aufforstung der Sandböden dieses Teiles des Marchfeldes auch von kulturhistorischer Bedeutung.

Die auf Parz. Nr. 473, KG Obersiebenbrunn, stockende 5-stämmige Schwarzföhre erfüllt die Kriterien für eine Erklärung zum Naturdenkmal. Naturschutzfachlich ist eine Unterschutzstellung des Baumes wohl begründet.

Pflegemaßnahmen sind derzeit nicht erforderlich. Eine Naturdenkmalplakette sollte nicht auf dem Baum, sondern auf einen Pflock neben dem Baum angebracht werden."

Seitens der Grundeigentümerin, des Erzbistums Wien, wurden trotz gebotener Gelegenheit keine negativen Äußerungen zur geplanten Naturdenkmalerklärung der Schwarzföhre getätigt.

Die NÖ Umweltschutzbehörde unterstützt die beabsichtigte Erklärung der obbeschriebenen Schwarzföhre zum Naturdenkmal.

Zu diesem Sachverhalt hat die Naturschutzbehörde rechtlich erwogen:

Die Naturschutzbehörde kann gemäß § 9 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl. 5500, Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Die Ausnahme vom Eingriffsverbot und die zugelassene Nutzung widersprechen dem Ziel der Schutzmaßnahme, nämlich der Erhaltung der Schwarzföhre, nicht.

Einerseits aus den schlüssigen, nachvollziehbaren und mit den Denkgesetzen nicht im Widerspruch stehenden gutächtlichen Äußerungen des Amtssachverständigen für Naturschutz, bzw. andererseits aus dem Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen des § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500, für die Naturdenkmalerklärung, ergibt sich für die Naturschutzbehörde die im Spruch stehende Entscheidung.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

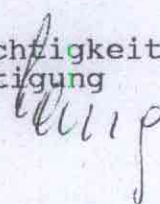
Erght zur Kenntnis an

1. das Erzbistum Wien, Rotenturmstraße 2, 1010 Wien
2. das Amt der NÖ Landesregierung, Baudirektion, 1014 Wien, zu Zl. BD-N-9000/357-95
3. die NÖ Umweltschutzbehörde, 1014 Wien, zu Zl. NÖ-UA-160429/002
4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien

Der Bezirkshauptmann

Mag.iur E i g l

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf
2230 Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1

9-N-956/5

Bearbeiter
Herndl

02282/2561
Kl. 331 Dw.

Datum
5. Dezember 1996

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszuge.

Für den Bezirkshauptmann



(Dr. Sturm)